



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0196 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			

**Bezeichnung:**

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

**Sachverhalt:**

Die zunehmende Nutzung der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche als Freizeitgewässer hat in den letzten Jahren zu steigenden Problemen für den Naturschutz geführt; ihr Gemeingebrauch durch Wasserwanderer soll deshalb durch eine Verordnung neu geregelt werden. Dieses ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Fließgewässer des Landkreises überwiegend als FFH-Gebiete Bestandteil des europäischen Netzes "Natura 2000" sind, so dass die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) der neuen Verordnung ist. Zudem wird als eines der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der heimischen Fließgewässer als aquatische Ökosysteme angestrebt.

Näheres ist hierzu dem beiliegenden Verordnungsentwurf (§ 1) zu entnehmen.

Der Gemeingebrauch an Fließgewässern war bisher durch die "Verordnung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern" vom 26.01.1984 geregelt. Da zwischenzeitlich sowohl das Nds. Naturschutzgesetz als auch das Nds. Wassergesetz neu erlassen wurden und dabei die bisherige naturschutzrechtliche Grundlage des § 41 Abs. 2 NNatG nicht übernommen wurde, ist der Erlass einer neuen Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den heimischen Fließgewässern nicht nur sachlich, sondern auch rechtlich geboten.

Ermächtigungsgrundlage für die neue Verordnung ist § 34 des Nds. Wassergesetzes; das Verfahren selbst wird wegen fehlender wasserrechtlicher Regelungen in Anlehnung an § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.

Danach erhalten zunächst die Gemeinden und die sonst betroffenen Behörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme; der Verordnungsentwurf wird anschließend in den Gemeinden öffentlich ausgelegt. Mit evtl. Änderungen oder Ergänzungen, die sich aus diesen Beteiligungsverfahren ergeben könnten, wird alsdann das Beschlussverfahren eingeleitet.

Die inhaltliche Verordnungsproblematik wurde am 19.03.2012 mit Vertretern des Kanuverbandes, der gewerblichen Bootsverleiher und der örtlichen Kanu-Sportvereine, mit Vertretern des Fischereiverbandes und der örtlichen Angelvereine, den Anliegergemeinden, der Polizei und diverser Freizeiteinrichtungen erörtert. Ergebnis dieser Veranstaltung war die Gründung einer Arbeitsgruppe und die Erarbeitung eines ersten Verordnungsentwurfes durch die Verwaltung. Dieser Verordnungsentwurf wurde auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 11.04.2012 zur Diskussion gestellt; zu einzelnen Punkten - insbesondere zu § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 - besteht noch weiterer Abstimmungsbedarf.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt die Einleitung des Verfahrens

Luttmann